

**Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar**

---

**Sitzungstermin:** Donnerstag, 28.04.2022, 17:00 Uhr

**Raum, Ort:** Theater, Bgm.-Haupt-Str. 14

---

**Tagesordnung**

**Öffentlicher Teil:**

1. Einwohnerfragestunde
2. Eröffnung der Sitzung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
4. Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
5. Personelle Veränderungen in den Ausschüssen
6. Änderungsanträge zur Tagesordnung
7. Wahl des 1. Stellvertreters des Präsidenten der Bürgerschaft
8. Protokoll über die vorhergehende Sitzung der Bürgerschaft vom 31.03.2022
9. Mitteilungen des Präsidenten
10. Mitteilungen des Bürgermeisters
11. Vorlagen des Bürgermeisters
  - 11.1. Neubesetzung des Aufsichtsrates der Seehafen Wismar GmbH  
Vorlage: VO/2022/4255 VO/2022/4255
  - 11.2. Neubesetzung des Aufsichtsrates der VO/2022/4256

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar  
mbH  
Vorlage: VO/2022/4256

- 11.3. Kulturförderung 2022 **VO/2022/4262**  
hier: Fördervereinbarung Eisenbahnfreunde  
e.V.  
Vorlage: VO/2022/4262
- 11.4. Änderungssatzung zur Sportfördersatzung der **VO/2022/4263**  
Hansestadt Wismar  
Vorlage: VO/2022/4263
- 11.5. Änderung der Sportförderrichtlinie der **VO/2022/4264**  
Hansestadt Wismar  
Vorlage: VO/2022/4264
- 11.6. Vergabe eines Straßennamens im Gebiet des **VO/2022/4273**  
Bebauungsplanes Nr. 68/17 "Sondergebiet  
Einkaufszentrum, Sondergebiet  
Wohnmobilstellplatz, öffentlicher  
Parkplatz, Mischgebiet und Wohngebiet am  
Drewes Wäldchen"  
Vorlage: VO/2022/4273
- 11.7. Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die **VO/2022/4287**  
Hansestadt Wismar  
Vorlage: VO/2022/4287
12. Anträge der  
Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder
- 12.1. Würdigung von Joachim Streich **VO/2022/4290**  
Vorlage: VO/2022/4290  
CDU-Fraktion
- 12.2. Sanierung des Fischerturms, Ecke **VO/2022/4291**  
Ulmenstraße/Schiffbauerdamm  
Vorlage: VO/2022/4291  
SPD-Fraktion, Fraktion Liberale Liste -  
FDP, Fraktion DIE LINKE.
- 12.3. Gedenken an die Opfer des **VO/2022/4292**  
Nationalsozialismus  
Vorlage: VO/2022/4292  
Fraktion DIE LINKE., SPD-Fraktion
13. Anfragen der  
Fraktionen/Bürgerschaftsmitglieder
- 13.1. Wohnraumversorgung, Kapazitäten in Schule & **BA/2022/4284**  
KiTa für Geflüchtete aus der Ukraine  
Vorlage: BA/2022/4284  
Fraktion DIE LINKE.

### **Nicht öffentlicher Teil:**

14. Vorlagen, Anträge und Anfragen in nicht öffentlicher Sitzung
- 14.1. Vergabe von Bauleistungen über 250 T€ gemäß VO/2022/4258  
Hauptsatzung für das  
Bauvorhaben "Hansestadt Wismar,  
Erschließung Großgewerbestandort Wismar-  
Kritzow"  
TO: Straßenbau, Tiefbau, Ver- und  
Entsorgung, Freiflächen  
Vorlage: VO/2022/4258
- 14.2. Vergabe von Leistungen an freiberuflich VO/2022/4265  
Tätige über 250 T€ gemäß Hauptsatzung  
Vorhaben Erschließung Großgewerbestandort  
Wismar-Kritzow - Leistungsphase 8-9,  
Bauoberleitung, örtliche Bauüberwachung,  
SiGeKo und besondere Leistungen  
Vorlage: VO/2022/4265

### **Öffentlicher Teil:**

15. Bekanntgabe der in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
16. Schließen der Sitzung

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4255 öffentlich</b>
	Datum:	09.03.2022
	Verfasser /-in:	Dr. Fanger, Henrik
<b>Neubesetzung des Aufsichtsrates der Seehafen Wismar GmbH</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

### Beschluss:

Die Bürgerschaft entsendet als Vertreter /-in der Gesellschafterin Hansestadt Wismar die nachstehenden Personen in den Aufsichtsrat der Seehafen Wismar GmbH:

1. \_\_\_\_\_ ,
2. \_\_\_\_\_ ,
3. \_\_\_\_\_ ,
4. \_\_\_\_\_ .

### Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist Gesellschafterin der Seehafen Wismar GmbH und hält 90 % der Anteile am Stammkapital.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 7 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus sechs Mitgliedern, von denen die Hansestadt Wismar **vier** Mitglieder und das Land Mecklenburg-Vorpommern **zwei** Mitglieder entsendet.

Bei den Vertretern der **Hansestadt Wismar** handelt es sich derzeit um:

Senator Michael Berkhahn -  
Aufsichtsratsvorsitzender,  
Kay Facklam,

Renate Lüders und  
René Domke.

Gem. § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Seehafen Wismar GmbH i. V. m. § 102 Aktiengesetz endet die Amtszeit des Aufsichtsrates mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die gegenwärtigen Mitglieder wurden von der Bürgerschaft im Jahr 2017 in den Aufsichtsrat entsandt, sodass die Amtszeit mit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über das Geschäftsjahr 2021 voraussichtlich im Juli 2022 endet. Aus diesem Grund wird eine Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft erforderlich.

Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, erfolgt die Bestellung der Vertreter gemäß § 71 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Vorschläge für die Besetzung der zu entsendenden **vier Vertreter** in den Aufsichtsrat der Seehafen Wismar GmbH sind **bis zum 28. April 2022** im Büro der Bürgerschaft einzureichen.

Der von der Bürgerschaft beschlossene „Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar – Leitlinien guter Unternehmensführung“ (Codex) enthält unter Punkt 2.2.4 Anforderungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch kommunale Vertreter. Darin heißt es, dass vor Aufnahme der Tätigkeit als kommunales Aufsichtsratsmitglied aus Transparenzgründen eine Erklärung gegenüber der Gesellschafterin dahingehend abzugeben ist, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.

Gemäß § 71 Abs. 2 der Kommunalversammlung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem.

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch: §§ 22 Abs. 3 und 71 Abs. 1 KV M-V

**Anlage/n:**

Keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20.5 Abt. Beteiligungs- und Fördermittelmanagement  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4256 öffentlich</b>
	Datum:	09.03.2022
	Verfasser /-in:	Dr. Fanger, Henrik
<b>Neubesetzung des Aufsichtsrates der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

**Beschluss:**

Die Bürgerschaft entsendet als Vertreter /-in der Gesellschafterin Hansestadt Wismar die nachstehenden Personen in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH:

1. \_\_\_\_\_ ,
2. \_\_\_\_\_ ,
3. \_\_\_\_\_ ,
4. \_\_\_\_\_ ,
5. \_\_\_\_\_ .

**Begründung:**

Die Hansestadt Wismar ist Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH und hält 100 % der Anteile am Stammkapital.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages aus fünf Mitgliedern, die durch die Hansestadt Wismar entsandt werden.

Bei den Mitgliedern des Aufsichtsrates handelt es sich derzeit um:

Prof. Dr. Marion Wienecke -  
Aufsichtsratsvorsitzende,  
Elke Gustke,

Siegfried Rakow,  
Peter Manthey und  
Eike Koebe.

Gem. § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH endet die Amtszeit des Aufsichtsrates mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit. Das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Eine Wiederbestellung ist zulässig.

Die gegenwärtigen Mitglieder wurden von der Bürgerschaft im Jahr 2017 in den Aufsichtsrat entsandt, sodass die Amtszeit mit der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über das Geschäftsjahr 2021 voraussichtlich im Juli 2022 endet. Aus diesem Grund wird eine Beschlussfassung der Bürgerschaft über die Neubesetzung des Aufsichtsrates der Gesellschaft erforderlich.

Soweit der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, erfolgt die Bestellung der Vertreter gemäß § 71 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) nach den Grundsätzen der Verhältniswahl.

Die Vorschläge für die Besetzung der zu entsendenden **fünf Mitglieder** in den Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH sind **bis zum 28. April 2022** im Büro der Bürgerschaft einzureichen.

Der von der Bürgerschaft beschlossene „Public Corporate Governance Codex für die Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen der Hansestadt Wismar - Leitlinien guter Unternehmensführung“ (Codex) enthält unter Punkt 2.2.4 Anforderungen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrates durch kommunale Vertreter. Darin heißt es, dass vor Aufnahme der Tätigkeit als kommunales Aufsichtsratsmitglied aus Transparenzgründen eine Erklärung gegenüber der Gesellschafterin dahingehend abzugeben ist, ob Tätigkeiten oder Organfunktionen bei Wettbewerbern des Unternehmens vorliegen bzw. vorlagen.

Gemäß § 71 Abs. 2 der Kommunalversammlung des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Aufsichtsrates an die Weisungen und Richtlinien der Gemeindevertretung gebunden.

**Finanzielle Auswirkungen** (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

---

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto		Ertrag in Höhe	
--------------	--	----------------	--

/Teilhaushalt:		von	
Produktkonto		Aufwand in Höhe	
/Teilhaushalt:		von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in	
/Teilhaushalt:		Höhe von	
Produktkonto		Auszahlung in	
/Teilhaushalt:		Höhe von	

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto		Ertrag in Höhe	
/Teilhaushalt:		von	
Produktkonto		Aufwand in Höhe	
/Teilhaushalt:		von	

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto		Ertrag in Höhe	
/Teilhaushalt:		von	
Produktkonto		Aufwand in Höhe	
/Teilhaushalt:		von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto		Einzahlung in	
/Teilhaushalt:		Höhe von	
Produktkonto		Auszahlung in	
/Teilhaushalt:		Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input checked="" type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch: §§ 22 Abs. 3 und 71 Abs. 1 KV M-V

**Anlage/n:**

Keine

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40.6 Abt. Schule, Sport und Förderangelegenheiten  Beteiligt:	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4262 öffentlich</b>
	Datum:	17.03.2022
	Verfasser /-in:	Hübner, Michael
<b>Kulturförderung 2022</b> <b>hier: Fördervereinbarung Eisenbahnfreunde e.V.</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

---

### **Beschluss:**

Die bestehende Fördervereinbarung (VO/2016/1834) zwischen der Hansestadt Wismar und der „Eisenbahnfreunde Wismar e.V.“ wird unter Ziffer 2 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrags entstehen.

### **Begründung:**

Der Verein „Eisenbahnfreunde e.V.“ nutzt seit Jahren mit dem Ziel der Erhaltung und der sinnvollen Nutzung den historischen Lokschuppen des Wismarer Bahnhofs.

Seit dem 01.08.2016 besteht zwischen der Hansestadt Wismar und der „Eisenbahnfreunde Wismar e.V.“ zur Refinanzierung des Erbbauzinses eine Fördervereinbarung.

Die derzeitige Regelung aus der Fördervereinbarung sieht unter Ziffer 2 Absatz 2 eine Refinanzierung des Erbbauzinses bis zu einem Höchstwert von 5.300,00 EUR vor.

Im bestehenden Erbbaurechtsvertrag vom 11. Oktober 2016 für das Grundstück Poeler Straße 3, Lokschuppen in 23970 Wismar wurde in § 19 Absatz 1 folgende Regelung getroffen:

„Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland auf Basis 2010 = 100 jeweils um mehr als fünf Prozent gegenüber dem Stand vom Monat des Übergabestichtags, so tritt von dem auf diese Änderung folgenden Monatsersten an eine prozentuale Änderung des

Erbbauzinses im gleichen Verhältnis ein. Bei jeder erneuten Änderung des Indexes von mehr als fünf Prozent gegenüber dem Stand der letzten Anpassung ändert sich der jeweils letzte Erbbauzins entsprechend. Die Anpassung kann nicht vor Ablauf von drei Jahren nach der letzten Neufestsetzung verlangt werden.“

Die derzeitige prozentuale Veränderung vom Indexstand des Jahres 2016 bis zum aktuellen Indexstand beträgt 5,3 %.

Auf dieser Grundlage ergibt sich folgende Anpassung des bestehenden Erbbauzinses:

Aktueller Erbbauzins: 5.300,00 €

Erhöhung um 5,3 %: 280,90 €

Neuer Erbbauzins: 5.580,90 €

Um eine vollständige Refinanzierung des Erbbauzinses seitens der Hansestadt Wismar zu gewährleisten, wird der festgelegte Höchstbetrag unter Ziffer 2 Absatz 2 aus der derzeitigen Fördervereinbarung gelöscht. Damit wird auch zukünftigen Anpassungen des Verbraucherpreisindex Rechnung getragen.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	5.580,90 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.7415900	Auszahlung in Höhe von	5.580,90 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung
X	Die Deckung ist/wird wie folgt

	gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	5.580,90 €

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

#### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	5.580,90 €

#### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.7415920	Auszahlung in Höhe von	5.580,90 €

#### Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	28102.5415920	Aufwand in Höhe von	5.580,90 €

#### Ergebnishaushalt

---

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das  
Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

	neu
X	freiwillig
X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n:**

Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und dem  
Verein Eisenbahnfreunde e.V.  
Synopsis

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## *Fördervereinbarung*

zwischen der Hansestadt Wismar

vertreten

durch den Bürgermeister  
Herrn Beyer

und

dem Verein Eisenbahnfreunde e. V.

vertreten

durch den Vorstand

1. Der Verein Eisenbahnfreunde e. V. betreibt den Lokschuppen Wismar (Einzeldenkmal) mit Nebengebäuden und Drehscheibe (Kernbereich des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar).

Der Schwerpunkt des Vereinsinteresses liegt auf der Wismarer Eisenbahngeschichte, insbesondere des Eisenbahnbetriebes, der Eisenbahninfrastruktur sowie der Geschichte und der Fahrzeuge der einstigen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar AG.

Der Verein hat sich der Erhaltung und weitere Sanierung der Gebäude und Anlagen des ehemaligen Bahnbetriebswerkes Wismar zur Aufgabe gemacht. Hier werden vorrangig Lokomotiven, die früher für den Eisenbahnbetrieb in Wismar typisch waren sowie Fahrzeuge aus der Produktion der ehemaligen Triebwagen- und Waggonfabrik Wismar gesammelt, restauriert und der Öffentlichkeit im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins zugänglich gemacht.

Soweit Vereinsfahrzeuge betriebsfähig sind, sollen mit ihnen auch öffentliche und nichtöffentliche Sonderfahrten durchgeführt werden. Wismar und das (ehem.) Bahnbetriebswerk sollen außerdem Ziel für Sonderzüge Dritter aus nah und fern sein.

2. (1) Die Finanzierung des Leistungsangebotes wird durch den Verein Eisenbahnfreunde e. V. aus Eintrittsgeldern, Vermietungen/Verpachtungen und sonstige Einnahmen bestritten.  
  
(2) Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens.  
Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.  
  
(3) Die Hansestadt Wismar kann abgestimmte Investitionen refinanzieren.  
Vordringlich ist die Investition durch den Verein über Darlehen abzusichern, die Hansestadt Wismar kann anteilig oder in voller Höhe den Kapitaldienst fördern.
  
3. (1) Die Hansestadt Wismar gewährt die Förderung als nicht rückzahlbaren Zuschuss in Form einer Fehlbedarfsfinanzierung.  
Die Förderung ist jährlich 8 Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres formal zu beantragen. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach öffentlicher Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Hansestadt Wismar. Bei Nachweis der Unaufschiebbarkeit von Ausgaben und der drohenden Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Vereins Eisenbahnfreunde e. V. können auf schriftlichen Antrag Abschläge auf den Förderbetrag geleistet werden.  
  
(2) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P) gelten. Insbesondere wird auf die unter Punkt 5 geregelten Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers verwiesen. Vor allem sind der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendung haben, mitzuteilen. Dies gilt auch für die Vorsteuerabzugsberechtigung nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes (USTG)  
  
(3) Die Zuwendung kann neben den in den Allgemeinen Nebenbestimmungen geregelten Fällen zurück genommen oder widerrufen werden, falls das Förderziel innerhalb des Vereinbarungszeitraumes vom Zuwendungsempfänger inhaltlich geändert wird, gefährdet ist oder wegfällt, insbesondere wenn
  - a) die Finanzierung der Projektkosten nicht mehr sichergestellt ist,
  - b) die Zahlungsunfähigkeit des Zuwendungsempfängers eintritt, spätestens mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens.  
(4) Der Verwendungsnachweis mit den geforderten Unterlagen ist unter Verwendung eines von der Hansestadt Wismar zur Verfügung gestellten Vordrucks und Vorlage des Sachberichtes und der Originalbelege bei der Hansestadt Wismar – Der Bürgermeister – Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres vorzulegen.

5. (1) Die Vereinbarung tritt zum XX.XX.XXXX in Kraft.  
Sie gilt zunächst bis zum 31. Dezember 2022.  
Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, falls nicht eine Partei bis 3 Monate vor  
Laufzeitende die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Wismar, den .....

Wismar, den .....

.....  
Bürgermeister

.....  
Vereinsvorstand

.....  
Senator / 1. Stellvertreter des  
Bürgermeisters

Dienstsiegel

## Synopse zur

Fördervereinbarung zwischen der Hansestadt Wismar und dem Verein Eisenbahnfreunde Wismar e.V.

<b>Bisherige Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p>Ziffer 2 Absatz 2:</p> <p>Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens, ab Wirksamkeit des Erbbaurechtsvertrages, bis 5.300 €. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.</p>	<p>Ziffer 2 Absatz 2:</p> <p>Die Hansestadt Wismar fördert den anfallenden Erbbauzins für die Fläche des Lokschuppens. Die Hansestadt Wismar fördert die Refinanzierung der einmaligen Kosten, die durch den Abschluss des Erbbaurechtsvertrages entstehen.</p>

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN  Beteiligt: 30 RECHTSAMT I Bürgermeister II Senator	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4263 öffentlich</b>
	Datum:	17.03.2022
	Verfasser /-in:	Holtz, Ronald
<b>Änderungssatzung zur Sportfördersatzung der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:** Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die dieser Vorlage als  
**Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Sportfördersatzung.**

**Begründung:** Mit Umsetzung der im Mai 2019 beschlossenen Sportförderrichtlinie hat sich nach gut 2,5 Jahren herausgestellt, dass einige Änderungen erforderlich sind. Mit der Anpassung soll insbesondere im Antragsverfahren eine effizientere Bearbeitung, sowohl verwaltungsseitig als auch für die Antragsteller, erreicht werden. Mit Änderung der Sportförderrichtlinie wird auch eine entsprechende Änderung der Satzung zur Förderung des Sports erforderlich.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

---

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

### Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

### **3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

### **4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

### **Anlage/n: Änderungssatzung zur Sportfördersatzung Synopsis**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

## **Änderungssatzung zur Sportfördersatzung in der Hansestadt Wismar vom 11.04.2016**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am ..... folgende Änderungssatzung zu der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar**

- 1. In § 2 Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.**
- 2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:**  
„(1) Als förderungswürdig sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind, anzuerkennen. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.“
- 3. § 4 Ziffer 4 wird wie folgt neu gefasst:**  
„4. unentgeltliche Leistungen der Hansestadt Wismar“
- 4. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:**  
„(3) Das Nähere regelt die Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar.“
- 5. § 6 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:**  
„(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung durch den KSB NWM e.V. und des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.“
- 6. § 7 wird wie folgt neu gefasst:**  
„§ 7 Sportentwicklungsplanung
  - (1) Ziel der Sportentwicklungsplanung ist die Bestands- und Bedarfsermittlung von Sportstätten und –anlagen sowie die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb im Verein als auch für den Freizeit- und Individualsport in Abstimmung mit allen relevanten Interessengruppen.
  - (2) Ziele, Prioritäten und Maßnahmen sind in einer Integrierten Sportentwicklungsplanung (ISEP) darzustellen. Die Sportentwicklungsplanung ist fortlaufend zu evaluieren und fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibung sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.“

- (3) Die integrierte Sportentwicklungsplanung ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.
- (4) In der Sportentwicklungsplanung sind insbesondere darzustellen:
  1. Bestand an Sportstätten nach Lage, Art und Größe,
  2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
  3. Bedarf an Sportstätten und Bewegungsangeboten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,
  4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung bzw. dem Neubau von Sportstätten.
- (5) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte."

7. In § 8 Absatz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ durch die Wörter „in der Regel“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „anerkannte“ gestrichen.

9. § 11 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ (3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden in der Schul- und Sportstättenvergaberichtlinie geregelt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:

1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.
2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und Individualsport.“

10. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Zuwendungen

- (1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.
- (2) Zuwendungen werden gewährt für:
  1. Aus- und Weiterbildung sowie die Tätigkeit von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,
  2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,
  3. Talentsuche,
  4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,
  5. Modellmaßnahmen,
  6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,
  7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs,
  8. Sportangebote an Nichtmitglieder,
  9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.

- (3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können öffentliche Fördermittel bei der Hansestadt Wismar über den KSB NWM e.V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. Unter Beteiligung des KSB NWM e.V. reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt der Hansestadt Wismar.
- (4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das jeweilige Projekt bzw. die beantragte Maßnahme alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.
- (5) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden."

**11. § 14 wird wie folgt neu gefasst:**

„§ 14 Grundsätze der Zusammenarbeit

Die Sportorganisationen und die Hansestadt Wismar sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.“

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Wismar, den \_\_\_\_\_

Thomas Beyer  
Bürgermeister

Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar v. 11.04.2016	Lesefassung zur <del>1.</del> Änderung der Satzung zur Förderung des Sport in der Hansestadt Wismar	Begründung
<p><b>Präambel</b> Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am 31.03.2016 folgende Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen.</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Ziel der Sportförderung</b> (1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen. Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.</p>	<p><b>Präambel</b> <b>Auf der Grundlage</b> des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), <b>zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467)</b> hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am ..... <b>folgende Änderungssatzung zu</b> der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar beschlossen.</p> <p><b>I. Allgemeine Bestimmungen</b></p> <p><b>§ 1 Ziel der Sportförderung</b> (1) Ziel der Sportförderung ist es, möglichst viele Bürger zur sportlichen Betätigung zu aktivieren und dafür die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, insbesondere den Vereinssport in der Hansestadt Wismar zu unterstützen. Nach dieser Satzung sollen Freizeit-, Breiten- und Leistungssport ausgewogen und bedarfsgerecht gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse behinderter, jüngerer und älterer Menschen sowie ausländischer Mitbürger sollen berücksichtigt werden.</p>	

<p>(2) Die Sportförderung soll insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,</li><li>2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,</li><li>3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ( KSB NWM e.V.) sichern,</li><li>4. das Ehrenamt im Sport stärken,</li><li>5. zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,</li><li>6. den Sportstandort Wismar stärken.</li></ol> <p>(3) Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Freunde an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung wecken,</li><li>2. Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,</li><li>3. Die Freizeit aktiv gestalten,</li><li>4. Einen Beitrag zur Erziehung und Bildung leisten.</li></ol> <p>(4) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.</p>	<p>(2) Die Sportförderung soll insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Angebote zur sportlichen Betätigung verstärken und erweitern,</li><li>2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung unterstützen,</li><li>3. die Vereins- und Verbandsarbeit unterstützen sowie die Zusammenarbeit mit dem KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ( KSB NWM e.V.) sichern,</li><li>4. das Ehrenamt im Sport stärken,</li><li>5. zur sozialen Stützung von förderungswürdigen Athleten beitragen,</li><li>6. den Sportstandort Wismar stärken.</li></ol> <p>(3) Sportförderung soll die wesentlichen Beweggründe für sportliche Betätigung berücksichtigen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. die Freunde an Spiel, Bewegung, Wettkampf und Leistung wecken,</li><li>2. Gesundheit und Leistungsfähigkeit erhalten und wiederherstellen,</li><li>3. Die Freizeit aktiv gestalten,</li><li>4. Einen Beitrag zur Erziehung und Bildung leisten.</li></ol> <p>(4) Unabhängig von der sozialen Stellung, vom Alter, dem Geschlecht, der Rasse und der Weltanschauung besteht für jeden Bürger der Hansestadt Wismar das Recht, sich zur Ausübung von sportlicher Betätigung in freien, unabhängigen und gemeinnützigen Organisationen, Verbänden und Vereinigungen des Sports zusammenzuschließen.</p>	
---	---	--

<p>(5) Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.</p> <p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebs ist, und ihre Verbände. <del>Dazu gehören insbesondere der KSB NWM e.V., die Fachverbände des KSB NWM e.V. und die Sportvereine und Betriebssportgemeinschaften.</del></p> <p>(2) Sportstätten im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sportplätze und andere Sportflächen,</li> <li>2. Sporthallen und -räume,</li> <li>3. Wassersportanlagen,</li> <li>4. Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),</li> <li>5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,</li> <li>6. Andere öffentliche Sportstätten, die sich auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar befinden.</li> </ol>	<p>(5) Sport in Kindertagesstätten, Schulen, Hochschulen, Senioreneinrichtungen und Krankenanstalten wird nach den für diese Bereiche geltenden Vorschriften gefördert. Die Koordinierung mit dem allgemeinen Sportangebot ist sicherzustellen.</p> <p><b>§ 2 Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich</b></p> <p>(1) Sportorganisationen im Sinne dieser Sportfördersatzung sind Vereine, deren Hauptzweck die Durchführung eines selbstorganisierten Sportbetriebs ist, und ihre Verbände.</p> <p>(2) Sportstätten im Sinne dieser Sportfördersatzung sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sportplätze und andere Sportflächen,</li> <li>2. Sporthallen und -räume,</li> <li>3. Wassersportanlagen,</li> <li>4. Spezielle Anlagen für einzelne Sportarten (Reitsport, Schießsport, Tennis, Kegeln und andere),</li> <li>5. Räumlichkeiten für soziale und Verwaltungszwecke, die im Zusammenhang mit sportlichen Maßnahmen stehen,</li> <li>6. Andere öffentliche Sportstätten, die sich auf dem Gemeindegebiet der Hansestadt Wismar befinden.</li> </ol>	<p>Vgl. § 1 Abs. 2 Pkt. 3: bereits aufgeführt Eine Konkretisierung ist nicht erforderlich.</p>
--	---	--

### § 3 Voraussetzung der Förderung von Sportorganisationen

~~(1) Als förderungswürdig ist eine Sportorganisation mit ihren Vereinen und Verbänden anzuerkennen, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne des Sports verfolgt und nachweist, dass sie auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisationen müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen.~~

(2) Sportorganisationen mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.

(3) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die ihm angeschlossenen Spitzenverbände können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.

(4) Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

### § 4 Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,

### § 3 Voraussetzung der Förderung von Sportorganisationen

(1) **Als förderungswürdig sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind, anzuerkennen. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.**

(2) Sportorganisationen mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, gelten grundsätzlich als anerkannt.

(3) Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) und die ihm angeschlossenen Spitzenverbände können gefördert werden, soweit sie Maßnahmen und Aktivitäten in der Hansestadt Wismar durchführen.

(4) Professionell betriebener Sport wird nach dieser Sportfördersatzung grundsätzlich nicht gefördert.

### § 4 Mittel der Sportförderung

Der Sport wird insbesondere gefördert durch:

1. Bau und Bereitstellung von Sportstätten sowie Bereitstellung von sonstigen Flächen für sportliche Betätigung,

Inhaltlich, konkretisierte Anpassung an die Sportförderrichtlinie, um eindeutige Aussagen bzgl. der Förderfähigkeit zu gewährleisten.

Die Kriterien zur Förderungswürdigkeit sind für die Vereine leicht nachzuweisen und für die Hansestadt Wismar ebenfalls leicht zu prüfen.

<p>2. Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlagen vorhanden,</p> <p>3. Zuwendungen,</p> <p>4. Unentgeltliche Leistungen der Verwaltung.</p> <p><b>§ 5 Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, kostenlose Nutzung</b></p> <p>(1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von <del>anerkannten</del> Sportorganisationen durchgeführt werden, soll der Bürgermeister die Veranstalter beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.</p> <p>(2) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des Bürgermeisters von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung der Sportstätten gewähren.</p> <p>(3) Das Nähere regelt <del>Verwaltungsvorschriften</del>.</p> <p><b>II. Sportstätten</b></p> <p><b>§ 6 Grundsätze der Planung und Beteiligung</b></p> <p>(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der</p>	<p>2. Vermietung und Verpachtung kommunaler Sportstätten und Gebäude, soweit in der jeweiligen Anlagen vorhanden,</p> <p>3. Zuwendungen,</p> <p>4. unentgeltliche Leistungen der <b>Hansestadt Wismar</b>.</p> <p><b>§ 5 Unterstützung von Sportveranstaltungen anerkannter Sportorganisationen, kostenlose Nutzung</b></p> <p>(1) Bei der Organisation von Sportveranstaltungen, die von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind und von Sportorganisationen durchgeführt werden, soll der Bürgermeister die Veranstalter beraten, wenn sie dies rechtzeitig beantragen.</p> <p>(2) Für Sportveranstaltungen im Sinne des Absatzes 1, die nach Entscheidung des Bürgermeisters von besonderer sportpolitischer Bedeutung sind, kann die Hansestadt Wismar eine kostenlose Nutzung der Sportstätten gewähren.</p> <p>(3) Das Nähere regelt <b>die Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar</b>.</p> <p><b>II. Sportstätten</b></p> <p><b>§ 6 Grundsätze der Planung und Beteiligung</b></p> <p>(1) Bei der Planung und beim Bau von öffentlichen und öffentlich geförderten Sportstätten ist eine bedarfsgerechte Versorgung der Be-</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Verallgemeinerung</p> <p>Konkretisierung</p>
---	--	--

<p>Bevölkerung anzustreben. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Öffentliche Sportstätten und Sportstätten auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatzsportstätten bereitstehen. Sonstige Sportstätten auf kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzsportstätten bereitstehen.</p> <p>(3) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.</p> <p>(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind <del>bei der Feststellung des Bedarfs, bei der Planung für den Neubau, für die wesentliche Umgestaltung und die Änderung der Zweckbestimmung öffentlicher Sportstätten sowie in den Fällen des Absatzes 2</del> durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch</p>	<p>völkerung anzustreben. Auf eine bedarfsgerechte Versorgung der Stadtteile ist hinzuwirken. Dabei sollen die Belange des schulischen Sports gleichrangig berücksichtigt werden.</p> <p>(2) Öffentliche Sportstätten und Sportstätten auf kommunalen Grundstücken, die in der Bauleitplanung für die Sportnutzung vorgesehen sind, sowie Flächen, die dem Freizeitsport dienen, dürfen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt und zum Zeitpunkt der Aufgabe – soweit verfügbar – Ersatzsportstätten bereitstehen. Sonstige Sportstätten auf kommunaleigenen Grundstücken sollen zugunsten anderer Nutzungen nur aufgegeben werden, wenn das öffentliche Interesse an einer anderen Nutzung überwiegt. Zum Zeitpunkt der Aufgabe sollen Ersatzsportstätten bereitstehen.</p> <p>(3) Die Feststellung des kommunalen Bedarfs an Sportstätten ist aufgrund von örtlichen Ermittlungen vorzunehmen.</p> <p>(4) Die für eine Nutzung in Betracht kommenden Sportorganisationen und Schulen sind durch Anhörung zu beteiligen. Dies wird in der Regel durch Anhörung durch den KSB NWM e.V. und durch das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.</p>	<p>Verallgemeinerung</p>
--	---	--------------------------

Anhörung des KSB NWM e.V. und des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten sichergestellt.

#### ~~§ 7 Sportstättenanierungsplan~~

- ~~(1) Ziele und Maßnahmen der Sportstättenanierung sind in einem Sportstättenanierungsplan darzustellen. Der Sportstättenanierungsplan ist laufend fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibung sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.~~
- ~~(2)~~
- ~~(3) Der Sportstättenanierungsplan ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.~~
- ~~(4) Im Sportstättenanierungsplan sind insbesondere darzustellen:~~
  1. Bestand nach Lage, Art und Größe,
  2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,
  3. Bedarf an Sportstätten mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,

#### § 7 Sportentwicklungsplanung

- (1) Ziel der Sportentwicklungsplanung ist die Bestands- und Bedarfsermittlung von Sportstätten und –anlagen sowie die Sicherstellung der Rahmenbedingungen für den Sportbetrieb im Verein als auch für den Freizeit- und Individualsport in Abstimmung mit allen relevanten Interessengruppen.
- (2) Ziele, Prioritäten und Maßnahmen sind in einer Integrierten Sportentwicklungsplanung (ISEP) darzustellen. Die Sportentwicklungsplanung ist fortlaufend zu evaluieren und fortzuschreiben. Der Plan und seine Fortschreibung sind der Bürgerschaft zur Genehmigung vorzulegen.
- (3) Die integrierte Sportentwicklungsplanung ist Grundlage für die Verteilung der Mittel im Rahmen der Finanzplanung einschließlich der Investitionsplanung.
- (4) In der Sportentwicklungsplanung sind insbesondere darzustellen:
  1. Bestand an Sportstätten nach Lage, Art und Größe,
  2. Versorgungsbereiche sowie Grad der Versorgung,

Mit der im Jahr 2018 erstellten Sportentwicklungsplanung wurde ein gesonderter Sportstättenanierungsplan entbehrlich.

<p>4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung von Sportstätten.</p> <p>(5) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte.</p> <p><b>8 Anforderung an Sportstätten</b></p> <p>(1) Sportstätten <del>sind grundsätzlich</del> wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.</p> <p>(2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportstätten soll für Menschen mit Behinderung nutzbar sein.</p> <p><b>§ 9 Anmietung von Sportstätten</b></p> <p>Zur Erweiterung des Angebots an Sportstätten können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.</p> <p><b>§ 10 Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude</b></p> <p>Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet-</p>	<p>3. Bedarf an Sportstätten <b>und Bewegungsangeboten</b> mit Angaben der geschätzten Investitionsausgaben und Folgekosten,</p> <p>4. Dringlichkeitsstufen bei der Sanierung <b>bzw. dem Neubau</b> von Sportstätten.</p> <p>(5) Sind Sportstätten nicht mehr sanierungsfähig, muss der Bedarf auf andere Weise gedeckt werden. In Betracht kommen hier insbesondere Neubau, der Umbau oder der Kauf bereits bestehender Objekte.</p> <p><b>§ 8 Anforderung an Sportstätten</b></p> <p>(1) Sportstätten sind <b>in der Regel</b> wettkampfgerecht zu sanieren bzw. zu bauen.</p> <p>(2) Eine ausreichende Zahl von öffentlichen Sportstätten soll für Menschen mit Behinderung nutzbar sein.</p> <p><b>§ 9 Anmietung von Sportstätten</b></p> <p>Zur Erweiterung des Angebots an Sportstätten können im Einzelfall geeignete private Anlagen gemietet und den Sportorganisationen für ihre Zwecke in sinngemäßer Anwendung des § 11 überlassen werden.</p> <p><b>§ 10 Vermietung und Verpachtung sonstiger kommunaler Grundstücke und Gebäude</b></p> <p>Sonstige kommunale Grundstücke und Gebäude können den als förderungswürdig anerkannten Sportorganisationen zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des Miet-</p>	<p>Formulierungsänderung</p>
---	--	------------------------------

<p>und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie weiterer objektiver Faktoren festgelegt.</p> <p><b>§ 11 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze</b></p> <p>(1) Öffentliche Sportstätten sollten regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportstätten übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.</p> <p>(2) Öffentliche Sportstätten können <del>anerkannte</del> Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden (Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhoben.</p> <p>(3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten werden auf Antrag durch eine Vergabekommission festgelegt. Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.</li> </ol>	<p>und Pachtzinses wird auf Grundlage der ortsüblichen Entgelte sowie weiterer objektiver Faktoren festgelegt.</p> <p><b>§ 11 Vergabe- und Nutzungsgrundsätze</b></p> <p>(1) Öffentliche Sportstätten sollten regelmäßig dem Schulsport und dem Übungs-, Wettkampf- und Lehrbetrieb der anerkannten Sportorganisationen sowie der sonstigen sportlichen Betätigung dienen. Bei der Vergabe ist eine vollständige Auslastung anzustreben. Die Vergabe von Sportstätten übergeordneter Belange zur Durchführung von Trainingsmaßnahmen und Wettkämpfen im Spitzensport erfolgt im Einvernehmen mit dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin.</p> <p>(2) Öffentliche Sportstätten können Sportorganisationen bei vollständiger oder teilweiser Übernahme der Unterhaltung und Bewirtschaftung zur vorrangigen Nutzung überlassen werden (Pachtverträge). Für andere Nutzungen der öffentlichen Sportstätten werden privatrechtliche Entgelte aufgrund vertraglicher Vereinbarungen erhoben.</p> <p>(3) Die Einzelheiten der Nutzung öffentlicher Sportstätten <b>werden in der Schul- und Sportstättenvergaberichtlinie geregelt.</b> Dabei sind folgende Vergabegrundsätze zu berücksichtigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sportstätten stehen den Schulen während der Schulzeit grundsätzlich bis 16.00 Uhr zur Verfügung.</li> </ol>	<p>Formulierungsänderung</p> <p>In Kraft seit 01.06.2021</p>
--	---	--

<p>2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und <del>Erholungs-</del>sport.</p> <p><b>III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung</b></p> <p><b>§ 12 Zuwendungen</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den <del>anerkannten</del> Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.</p> <p>(2) Zuwendungen werden gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus- und Weiterbildung sowie <del>Beschäftigung</del> von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,</li> <li>2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,</li> <li>3. Talentsuche,</li> <li>4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,</li> <li>5. Modellmaßnahmen,</li> </ol>	<p>2. Die Bedürfnisse der Sportorganisationen mit Übungs- und Wettkampfangeboten haben im notwendigen Umfang Vorrang gegenüber dem Freizeit- und <b>Individual-</b>sport.</p> <p><b>III. Finanzielle Förderungsmaßnahmen und notwendige Förderung</b></p> <p><b>§ 12 Zuwendungen</b></p> <p>(1) Die Hansestadt Wismar kann nach dieser Sportfördersatzung und der jeweiligen Haushaltssatzung den Sportorganisationen – auch unter Beachtung der Kontinuität laufender Förderprogramme – Zuwendungen gewähren. Ein rechtlicher Anspruch besteht jedoch nicht.</p> <p>(2) Zuwendungen werden gewährt für:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Aus- und Weiterbildung sowie <b>die Tätigkeit</b> von haupt- und nebenberuflichen Trainern und Übungsleitern,</li> <li>2. zeitlich beschränkte und fortlaufende Trainingsmaßnahmen,</li> <li>3. Talentsuche,</li> <li>4. Durchführung von Wettkämpfen in Wismar und Teilnahme an auswärtigen Wettkämpfen und Trainingslagern,</li> <li>5. Modellmaßnahmen,</li> </ol>	<p>Formulierungsänderung</p> <p>Verallgemeinerung</p> <p>Formulierungsänderung</p>
--	--	--

<p>6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,</p> <p>7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs,</p> <p>8. Sportangebote an Nichtmitglieder,</p> <p>9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.</p> <p>(3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können <del>die für sie vorgesehenen</del> öffentlichen Fördermittel über den KSB NWM e.V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. <del>Auf Empfehlung</del> des KSB reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt der Stadt. <del>Anträge auf Zuschüsse bis 1 T€ können von der Verwaltung der Hansestadt Wismar bewilligt werden. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1 T€ gibt der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem Bürgermeister eine Empfehlung.</del></p> <p>(4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das</p>	<p>6. Kauf, Errichtung, Unterhaltung und Bewirtschaftung von Sportstätten einschließlich des notwendigen Grunderwerbs,</p> <p>7. Umweltschutzmaßnahmen zur Sicherstellung des Sportbetriebs,</p> <p>8. Sportangebote an Nichtmitglieder,</p> <p>9. Sportangebote für Menschen mit Behinderung.</p> <p>(3) Die Vereine und Verbände mit Sitz in der Hansestadt Wismar, die dem KSB NWM e.V. unmittelbar oder mittelbar angehören, können öffentliche Fördermittel <b>bei der Hansestadt Wismar</b> über den KSB NWM e.V. beantragen. In Ausnahmefällen können den Vereinen und Verbänden Zuwendungen unmittelbar gewährt werden. <b>Unter Beteiligung</b> des KSB <b>NWM e.V.</b> reicht die Stadt die öffentlichen Fördermittel direkt an die Vereine aus. Die Entscheidung für die Verteilung der öffentlichen Fördermittel obliegt der <b>Hansestadt Wismar</b>.</p> <p>(4) Einzelheiten über Vergabe und Verwendungskontrolle der Zuwendungen werden im Zuwendungsbescheid geregelt, der für das</p>	<p>Klarstellung</p> <p>Der KSB empfiehlt nicht, sondern überprüft die Korrektheit und Angemessenheit der Anträge aus sportfachlicher Sicht.</p> <p>Formulierungsänderung</p> <p>Änderung im Zusammenhang mit der 1. Änderung der Sportförderrichtlinie</p>
--	---	--

<p>jeweilige Projekt alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.</p> <p><del>(5) Die zuwendungsrechtlichen Regelungen sind auf ein unverzichtbares Mindestmaß zu begrenzen und so einfach wie möglich zu gestalten. Zuwendungen für die Beschäftigung von Personen sind nach den Erfordernissen des Sports und des wirtschaftlichen Einsatzes der Förderungsmittel zu bemessen.</del></p> <p>(6) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden.</p> <p><b>§ 13 Freizeit- und Erholungsprogramme</b> Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportstätten unterstützt werden.</p> <p><b>IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung</b></p> <p><b>§ 14 Grundsätze der Zusammenarbeit</b> Die <del>anerkannten</del> Sportorganisationen und die <del>öffentliche</del> Verwaltung sollen sich gegenseitig beraten, anregen und unterstützen</p>	<p>jeweilige <b>Projekt bzw. die beantragte Maßnahme</b> alle notwendigen materiellen und formellen Vorschriften enthalten soll.</p> <p>(5) Die Sportvereine und Verbände erhalten die Möglichkeit, in den Sportstätten, in denen sie laut Vertrag Nutzer bzw. Pächter sind, die Einnahmen aus Bandenwerbung etc. im Verein als Förderungsbeitrag der Hansestadt Wismar zu verwenden.</p> <p><b>§ 13 Freizeit- und Erholungsprogramme</b> Zur Ergänzung von Vereinsangeboten können die Fachverbände, bei Vorliegen eines Bedarfs, Freizeit und Erholungsprogramme anbieten. Vereine und Verbände können dabei durch Zuwendungen und Bereitstellung von Sportstätten unterstützt werden.</p> <p><b>IV. Zusammenarbeit zwischen den Organisationen des Sports und der Stadtverwaltung</b></p> <p><b>§ 14 Grundsätze der Zusammenarbeit</b> Die Sportorganisationen und die <b>Hansestadt Wismar</b> sollen sich gegenseitig beraten,</p>	<p>Ergänzung</p> <p>Entbehrlich, da geregelt in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)</p> <p>Formulierungsänderung</p>
---	---	--

<p>sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.</p> <p><b>§ 15 Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V.</b> Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der KSB NWM e.V. durch Anhörung zu beteiligen.</p> <p><b>§ 16 Inkrafttreten</b> <del>Diese Satzung tritt am 15.04.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Förderung des Sports vom 30.01.2001 i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 30.06.2005 außer Kraft.</del></p> <p>Wismar, den 11.04.2016</p> <p>gez. Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p><del>Gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern vom 13. Juli 2011 wird auf Folgendes hingewiesen: Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung enthalten oder</del></p>	<p>anregen und unterstützen sowie bei der Durchführung dieser Sportfördersatzung partnerschaftlich zusammenarbeiten. Die Eigenständigkeit der Sportorganisationen ist zu gewährleisten.</p> <p><b>§ 15 Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V.</b> Bei der Aufstellung von Stadtentwicklungs-, Bauleit- und Bebauungsplänen, die die Belange des Sports berühren, ist der KSB NWM e.V. durch Anhörung zu beteiligen.</p> <p><b>§ 16 Inkrafttreten</b> Die 1. Änderungssatzung der Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar tritt <u>am mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.</u></p> <p>Wismar, den ....</p> <p>Thomas Beyer Bürgermeister</p> <p>Soweit beim Erlass dieser Änderungssatzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften</p>	<p>Die Angabe zum Außerkrafttreten ist bei einer Änderungssatzung entbehrlich.</p>
---	--	--

<p><del>aufgrund der Kommunalverfassung erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Wismar geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann hiervon abweichend stets geltend gemacht werden.</del></p>	<p>verstoßen wurde, können Fehler gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Die Beschränkung gilt nicht für die Verletzung der Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.</p>	
--	---	--

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND FÖRDERANGELEGENHEITEN  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 30 RECHTSAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4264 öffentlich</b>
	Datum:	17.03.2022
	Verfasser /-in:	Holtz, Ronald
<b>Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	04.04.2022	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:** Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt die dieser Vorlage als  
**Anlage 1 beigefügte Sportförderrichtlinie.**

**Begründung:** Mit Umsetzung der im Mai 2019 beschlossenen Sportförderrichtlinie hat sich nach gut 2,5 Jahren herausgestellt, dass einige Änderungen erforderlich sind. Mit der Anpassung soll insbesondere im Antragsverfahren eine effizientere Bearbeitung, sowohl verwaltungsseitig als auch für die Antragsteller, erreicht werden.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input type="checkbox"/>	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
--	---	--	--

	Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

<input checked="" type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist keine Investition
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
<input type="checkbox"/>	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

<input type="checkbox"/>	neu
<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
<input type="checkbox"/>	eine Erweiterung
<input type="checkbox"/>	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n: Sportförderrichtlinie  
Synopsis**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar

## Präambel

Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden.

Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.

## 1. Grundsätze

### 1.1.

Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel. Diese Richtlinie ermöglicht die zielgerichtete und nachhaltige Verwendung finanzieller Ressourcen zur Aufrechterhaltung und Ausweitung von Sport, Bewegung und Gesundheit. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Fördermittel unterliegt dem Vorbehalt der Haushaltsbeschlussfassung.

### 1.2.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie besteht nicht. Ebenso können aus der Richtlinie für die Hansestadt Wismar keinerlei Verpflichtungen abgeleitet werden.

### 1.3.

Der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. wirkt als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Verwaltung bei der Förderung des Sports und der Sportvereine mit.

### 1.4.

Besondere Berücksichtigung finden Vereine, die sich in den Bereichen Schule und Kindertagesstätten engagieren.

## **2. Zuwendungsberechtigte**

### **2.1.**

Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.

### **2.2.**

Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.

### **2.3.**

Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr.

### **2.4.**

Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt.

## **3. Art und Höhe der Förderung**

### **3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten**

Die Zuwendungen werden als

- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),
- Festbetragsfinanzierung

als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

### **3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung**

#### **3.2.1. Jugendförderung**

Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungs-berechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören

Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportmaterialien, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, Vereinsbekleidung, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

### **3.2.2. Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiter/innen**

Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer i.H.v. 170,00 € pro Jahr erhalten. Lizenzierte Übungsleiter sollten in der Regel eine Übungsgruppe mit mindestens 11 Sportlern anleiten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

### **3.2.3. Förderung des Nachwuchsleistungssports**

Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine Zuwendung i.H.v. 100,00 € pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

### **3.2.4. Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport**

Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V.

Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400 Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8.000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden.

Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein Personalkostenzuschuss zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden.

### **3.2.5. Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten**

Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen.

Mit der Beschaffung darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im Bewilligungszeitraum anzuschaffen.

### **3.2.6. Zuschüsse zu Sportveranstaltungen**

Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen.

Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30 %. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt in der Regel 1.000,00 €.

### **3.2.7. Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“**

Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen.

Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden.

Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

### **3.2.8. – Förderung des Erbbauzinses / der Pacht**

Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten.

Zuwendungsberechtigt sind:

- Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben
- Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben.

Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages.

Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung i.H.v. bis zu 80% der Pacht erfolgen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.

Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden.

### **3.2.9. Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen**

Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und –anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren – von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet – bestehen.

Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 €, liegen. Zuwendungen für Baumaßnahmen an Sportvereine dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind.

Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.

Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind.

Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis spätestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn. Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.

Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren Maßnahmen. In diesen Fällen ist ein Antrag auf Genehmigung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns zu stellen.

Ein Zuschuss wird nicht gewährt, wenn mit der Baumaßnahme vor der Erteilung des Bewilligungsbescheides durch die Hansestadt Wismar begonnen wurde.

## **4. Verfahren**

### **4.1. Antragsverfahren**

Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung. Der Antrag muss die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit der Zuwendung erforderlichen Angaben enthalten. Der Antragsteller muss jedem Antrag einen aktuellen, vollständigen Nachweis über die unter 2.1 geforderten Voraussetzungen beifügen, sofern diese nicht schon beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar eingereicht wurden. Auf Verlangen sind die Angaben durch geeignete Unterlagen zu belegen. Der Zweck der Zuwendung ist genau anzugeben. Der Fördermittelantrag und alle weiteren notwendigen Anlagen und Dokumente sind rechtsverbindlich zu unterzeichnen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen.

Der Antrag ist zu richten an das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar.

### **4.2. Bewilligungsverfahren**

Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt.

Anträge auf Zuschüsse können vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar nach Prüfung unter Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg e.V. als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschuss zur Förderung nach Ziffer 3.2.4; 3.2.8 und 3.2.9 gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung.

Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.

### **4.3. Verwendungsnachweisverfahren**

Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis und Belegen bzw. Zahlungsnachweisen unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden.

Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen.

## **5. Inkrafttreten**

Die Änderung dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Wismar, den.....

Thomas Beyer  
Bürgermeister

<b>Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar vom 23.05.2019</b>	<b>Lesefassung zur Änderung der Sportförderrichtlinie der Hansestadt Wismar</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>Präambel</b>  Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden.</p> <p>Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.</p> <p><b>1. Grundsätze</b></p> <p>1.1.  Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan</p>	<p><b>Präambel</b>  Sportvereine sind Teil des bürgerschaftlichen Engagements einer Stadt. Mit einem attraktiven Angebot gewährleisten die Sportvereine die Grundversorgung für Sport und Bewegung für breite Bevölkerungsschichten und tragen zur Sicherung von Gesundheit und Lebensqualität in der Stadt bei. Die Hansestadt Wismar betrachtet die Sportförderung als einen Teil ihrer kommunalen Aufgaben im Rahmen der gesetzlich geregelten Selbstverwaltung. Damit soll der hohe Stellenwert des Sports vorrangig im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anerkannt werden.</p> <p>Die Sportförderung nach dieser Richtlinie untersetzt die Satzung zur Förderung des Sports in der Hansestadt Wismar und berücksichtigt gleichermaßen die Integrierte Sportentwicklungsplanung der Hansestadt Wismar.</p> <p><b>1. Grundsätze</b></p> <p>1.1.  Die Hansestadt Wismar unterstützt und fördert die im Stadtgebiet ansässigen gemeinnützigen Sportvereine im Rahmen der im Haushaltsplan</p>	



<p><b>2. Zuwendungsberechtigte</b></p> <p>2.1. Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.</p> <p>2.2. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.</p> <p>2.3. Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr.</p> <p>2.4. Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt</p>	<p><b>2. Zuwendungsberechtigte</b></p> <p>2.1. Zuwendungsberechtigt sind Sportvereine und Sportverbände, die ihre Gemeinnützigkeit nachweisen, in das Vereinsregister eingetragen und in der Hansestadt Wismar aktiv und ansässig sind. Sportvereine der Hansestadt Wismar, für deren Sportbetrieb im Stadtgebiet der Hansestadt Wismar keine geeignete Fläche zur Verfügung steht und die somit ihre Sportanlage außerhalb des Stadtgebietes der Hansestadt Wismar nutzen, werden den vorgenannten Sportvereinen gleichgestellt.</p> <p>2.2. Eine Zuwendung kann erfolgen, wenn der Antragsteller Beiträge gegenüber seinen Vereinsmitgliedern erhebt und für den gleichen Verwendungszweck keine Mittel von anderen Stellen der Hansestadt Wismar in Anspruch genommen werden.</p> <p>2.3. Für neu gegründete Vereine beginnt die Förderfähigkeit i.d.R. erst im Folgejahr.</p> <p>2.4. Als Dachverband der Wismarer Sportvereine ist der KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. ebenfalls antragsberechtigt.</p>	
---	--	--

<p>2.5. Für den Profisport werden keine Zuwendungen gewährt.</p> <p><b>3. Art und Höhe der Förderung</b></p> <p><b>3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten</b> Die Zuwendungen werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),</li> <li>- Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),</li> <li>- Festbetragsfinanzierung</li> </ul> <p>als ein Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p><b>3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung</b></p> <p><b>3.2.1. Jugendförderung</b> Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungsberechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von bis zu 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören</p>	<p><b>3. Art und Höhe der Förderung</b></p> <p><b>3.1. Zuwendungs- und Finanzierungsarten</b> Die Zuwendungen werden als</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anteilsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),</li> <li>- Fehlbedarfsfinanzierung (auf Höchstbetrag begrenzt),</li> <li>- Festbetragsfinanzierung</li> </ul> <p>als Zuschuss zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.</p> <p><b>3.2. Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung</b></p> <p><b>3.2.1. Jugendförderung</b> Die Hansestadt Wismar gewährt zuwendungsberechtigten Sportvereinen mit mindestens 10 aktiven Kindern und Jugendlichen in seinem Verein eine jährliche Grundzuwendung von 15,00 € pro vereinsangehörigem Kind und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Zu den förderfähigen Ausgaben gehören</p>	<p>Unvereinbarkeit mit Förderziffer 3.2.3</p> <p>Formulierungsänderung</p> <p>„bis zu“ entfällt, da jeder Verein die Zuwendung in selber Höhe erhält</p>
--	--	--

<p>Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportgeräten, Aufenthaltskosten, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen.</p> <p><b>3.2.2.</b>  <b>Bezuschussung von ehrenamtlichen Übungsleiter/innen</b>  Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer, i.H.v. bis zu 170,00 € pro Jahr erhalten. Die Übungsgruppe soll in der Regel mindestens 11 Sportler umfassen.</p> <p><b>3.2.3.</b>  <b>Förderung des Nachwuchsleistungssports</b>  Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine</p>	<p>Fahrtkosten, die Anschaffung von Sportmaterialien, Aufenthalts- und Verpflegungskosten, Vereinskleidung, Gebühren und Verwaltungsausgaben. Die Zuwendung wird zweckgebunden für eine oder mehrere der genannten förderfähigen Ausgaben gewährt und darf nur für diese Ausgaben verwendet werden. Die zweckentsprechende Verwendung ist nachzuweisen. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</p> <p><b>3.2.2.</b>  <b>Bezuschussung von ehrenamtlichem Übungsleiter/innen</b>  Die Sportvereine der Hansestadt Wismar können eine Förderung für aktive lizenzierte Trainer i.H.v. 170,00 € pro Jahr erhalten. Lizenzierte Übungsleiter sollten in der Regel eine Übungsgruppe mit mindestens 11 Sportlern anleiten. Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</p> <p><b>3.2.3.</b>  <b>Förderung des Nachwuchsleistungssports</b>  Vereine, die Kinder und Jugendliche bis zu ihrem 18. Lebensjahr betreuen, welche von den jeweiligen Fachverbänden als Kadersportler bestätigt sind, und die ihre Eigenschaft als anerkannter Leistungsstützpunkt anhand einer Urkunde nachweisen können, können eine</p>	<p>Förderung von Sportgeräten ist in Ziffer 3.2.5 geregelt  Ergänzung/Konkretisierung der förderfähigen Ausgaben</p> <p>Die Zuwendung basiert auf der Meldung der Mitgliederzahlen der Vereine an den LSB bis zum 31.12 eines Jahres. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich.</p> <p>„bis zu“ entfällt, da jeder Verein die Zuwendung in selber Höhe erhält  Formulierungsänderung/Klarstellung  Die Zuwendung basiert auf Daten des LSB. Diese werden zum 31.12. des Vorjahres erhoben. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich.</p>
---	--	--

<p>Zuwendung i.H.v. <del>bis zu 10,00 €</del> pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten.</p> <p><b>3.2.4.</b>  <b>Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport</b>  Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V.</p> <p>Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt.</p> <p>Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400</p>	<p>Zuwendung i.H.v. <b>100,00 €</b> pro Kadersportler/Jahr erhalten. Zuwendungsfähige Ausgaben sind Fahrt- und Aufenthaltskosten. <b>Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</b></p> <p><b>3.2.4.</b>  <b>Zuwendungen für die hauptberufliche Tätigkeit im Sport</b>  Für in Sportvereinen der Hansestadt Wismar bzw. im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätige Personen können Zuschüsse zu den Personalkosten gewährt werden. Zuwendungsfähig sind die Personalkosten von Vereinssportlehrer/-innen der Sportvereine sowie des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. und der Vereinsberater/-innen beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V.</p> <p>Zuschüsse zu den Personalkosten können nur gewährt werden, wenn die angestellte Sportfachkraft über eine gültige DOSB-Lizenz verfügt. <b>Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</b></p> <p>Die Gewährung eines Personalkostenzuschusses erfolgt für Sportvereine mit mind. 10 aktiven Kindern und Jugendlichen sowie mindestens 400</p>	<p>Der Betrag von 10,00 € pro Kadersportler ist kein Spiegelbild der tatsächlich verbundenen Leistung des Sportlers und steht nicht im Verhältnis zu den Aufwendungen, welche für die Ausbildung von Kadersportlern notwendig sind. Die Zuwendung basiert auf dem Status als anerkannter Leistungsstützpunkt. Eine Beantragung ist bis zum 31.03. des Jahres möglich.</p> <p>Die Zuwendung basiert auf dem Arbeitnehmerstatus zum 01.01. des Bewilligungsjahres. Daher ist eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich.</p>
--	--	--

<p>Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein Zuschuss zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden.</p> <p><b>3.2.5.</b>  <b>Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten</b>  Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen.  Mit der <del>Maßnahme</del> darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im <del>Jahr der Bewilligung</del> anzuschaffen.</p>	<p>Mitgliedern. Die Zuwendung kann bis zu 17% der Arbeitgeberbruttokosten pro Jahr/pro Stelle, maximal jedoch 8.000,00 € betragen. Zusätzlich kann ein Bonus i.H.v. 300,00 € für je weitere volle 100 Mitglieder gewährt werden.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung von im KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. hauptberuflich tätigen Personen ist die herausragende und überregionale Bedeutung der Tätigkeiten für den Sport in der Hansestadt Wismar. Ein <b>Personalkostenzuschuss</b> zur hauptberuflichen Tätigkeit im Sport beim KreisSportBund Nordwestmecklenburg e.V. kann bis zu einer Höhe von 13.000,00 € gewährt werden.</p> <p><b>3.2.5.</b>  <b>Zuwendungen für die Beschaffung von Sportgeräten</b>  Die Sportvereine können eine Förderung zur Beschaffung von langlebigen Sportgeräten i.H.v. 50% der Anschaffungskosten, höchstens jedoch 1.000,00 € erhalten. Der Anschaffungspreis soll mindestens 250,00 € betragen.  Mit der <b>Beschaffung</b> darf grundsätzlich erst nach Erhalt des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Sportgeräte sind im <b>Bewilligungszeitraum</b> anzuschaffen.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Formulierungsänderung</p> <p>Formulierungsänderung/Konkretisierung</p>
--	---	--

<p><b>3.2.6.</b>  <b>Zuschüsse zu Sportveranstaltungen</b>  Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen.  Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30%. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt 1.000,00 €.</p> <p><b>3.2.7.</b>  <b>Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“</b>  Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen.  Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung</p>	<p><b>3.2.6.</b>  <b>Zuschüsse zu Sportveranstaltungen</b>  Die Hansestadt Wismar kann Sportveranstaltungen von Sportvereinen fördern, die von herausragender und überregionaler Bedeutung für den Sport und die Hansestadt Wismar sind. Dies können Veranstaltungen sein, die massensportlichen Charakter, Pilotcharakter oder traditionellen Charakter haben oder unmittelbar im Interesse der Hansestadt Wismar liegen.  Voraussetzung für eine Förderung ist eine finanzielle Beteiligung des Vereins an den Gesamtkosten i.H.v. mindestens 30%. Der Höchstbetrag der Förderung beträgt <b>in der Regel</b> 1.000,00 €.</p> <p><b>3.2.7.</b>  <b>Förderung der Projekte „Kindertagesstätte-Verein“ bzw. „Schule-Verein“</b>  Die Hansestadt Wismar fördert Kooperationen von Sportvereinen mit Kindertagesstätten oder Schulen, die die Organisation und Durchführung von Projekten mit sportlichem Schwerpunkt beinhalten. Förderfähig sind Projekte, die das Interesse an der sportlichen Betätigung wecken sowie die Vereinsmitgliedergewinnung verfolgen. Eine schriftliche Kooperationsvereinbarung zwischen den Parteien muss für mindestens ein Kalenderjahr vorliegen.  Zuwendungen können für die Unterstützung ehrenamtlicher Tätigkeit, für die Beschaffung</p>	<p>Konkretisierung</p>
--	--	------------------------

<p>von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden.</p> <p><b>3.2.8.</b>  <b>Förderung des Erbbauzinses / der Pacht</b>  Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten. Zuwendungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben</li> <li>- Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben.</li> </ul> <p>Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages.</p> <p>Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer</p>	<p>von Sportgeräten, für Miet-, Nutzungs- und Fahrtkosten sowie für die Durchführung von Sport- und Spielfesten und Vergleichswettkämpfen in einer Höhe von maximal 200,00 € je Projekt und Jahr verwendet werden.</p> <p><b>Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</b></p> <p><b>3.2.8.</b>  <b>Förderung des Erbbauzinses / der Pacht</b>  Die Hansestadt Wismar fördert Sportvereine durch die Erstattung von Erbbauzinsen als Sportförderung zum Zwecke der Bestandssicherung und Bestandsentwicklung der Sportstätten. Zuwendungsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sportvereine, die einen Erbbaurechtsvertrag abgeschlossen haben</li> <li>- Sportvereine, die einen Pachtvertrag mit dem gleichen Nutzungszweck und mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren abgeschlossen haben.</li> </ul> <p>Eine Erstattung des Erbbauzinses / der Pacht erfolgt für einen Zeitraum von 10 Jahren i.H.v. 100% der Kosten und für weitere 5 Jahre i.H.v. bis zu 80% auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung, jeweils ab Inkrafttreten des Erbbaurechts/Pachtvertrages.</p> <p>Nach Ablauf von insgesamt 15 Jahren kann eine Erstattung der Kosten auf Grundlage einer</p>	<p>Die Zuwendung basiert auf den für das gesamte Jahr getroffenen Vereinbarungen zwischen den Vereinen und der Bildungsstätte. Da die Leistung über das gesamte Jahr zu erbringen ist, ist eine Vereinbarung bereits im Vorjahr zu schließen, sodass eine Beantragung bis zum 31.03. des Jahres möglich ist.</p>
---	--	--

<p>Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung <del>von maximal</del> 80% der Pacht erfolgen.</p> <p>Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden.</p> <p><b>3.2.9.</b>  <b>Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen</b>  Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und -anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren - von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet - bestehen.</p> <p>Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 € liegen.</p> <p>Zuwendungen für Baumaßnahmen an <del>Vereine</del> dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene</p>	<p>Einzelfallprüfung im Sinne dieser Richtlinie als Anteilsfinanzierung <b>i.H.v. bis zu 80%</b> der Pacht erfolgen. <b>Die Förderung ist jeweils bis zum 31.03. des Jahres zu beantragen.</b></p> <p>Ausnahmsweise können auch Sportvereine, die mit der Hansestadt Wismar einen Pachtvertrag mit kürzerer Laufzeit als 25 Jahre haben, gefördert werden.</p> <p><b>3.2.9.</b>  <b>Zuwendungen für Neubau, Erweiterung und Sanierung von vereinseigenen Sportanlagen</b>  Zuwendungen können bewilligt werden, wenn die Sportstätten und -anlagen als Eigentum der Vereine ausgewiesen sind bzw. dem Eigentum gleichstehende Rechte (z.B. Erbbaurecht und langfristige Pachtverträge) mit einer Laufzeit von mindestens 25 Jahren - von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendungen folgenden Jahr an gerechnet - bestehen.</p> <p>Zuwendungsfähig sind Bauvorhaben, deren Gesamtausgaben in der Regel über 5.000,00 €, liegen.</p> <p>Zuwendungen für Baumaßnahmen an <b>Sportvereine</b> dürfen erst bewilligt werden, wenn Pläne, Kostenberechnungen und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Ausführung, die Kosten der zur Förderung beantragten Baumaßnahme sowie die vorgesehene</p>	<p>Formulierungsänderung  Die Zuwendungen basieren auf langjährigen Verträgen, sodass eine Beantragung bis 31.03. des Jahres möglich ist.</p> <p>Konkretisierung</p>
---	---	--

<p>Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind.  Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.  Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind.</p> <p>Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis <del>zum 31.03. für das folgende Jahr.</del> Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.</p> <p>Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren</p>	<p>Gesamtfinanzierung und ein Zeitplan für die Bauausführung ersichtlich sind.  Eine Förderung von Vorhaben, deren Gesamtfinanzierung nicht hinreichend gesichert ist, ist unzulässig. Vorplanungsleistungen sind als Vorleistung des Zuwendungsempfängers zu erbringen, sie sind jedoch im Rahmen des Gesamtprojektes förderfähig.  Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus Mecklenburg – Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung als nichtförderfähig dargestellt sind.</p> <p>Voraussetzung für die Antragstellung auf Gewährung von Zuschüssen ist das Einreichen vollständiger Antragsunterlagen bis <b>spätestens 3 Monate vor Maßnahmebeginn.</b> Neben den Unterlagen für die Beurteilung der zu bezuschussenden Maßnahmen, wie Kostenvoranschlag, Baubeschreibung, Baupläne, Baugenehmigung, Erbbaurechts- oder Pachtvertrag muss zwingend eine Aufstellung über die Folgekosten und ein detailliertes Finanzierungskonzept mit dem Nachweis einer angemessenen Eigenbeteiligung des Vereins sowie einer eventuellen Beteiligung weiterer Träger beigefügt sein.</p> <p>Eine verspätete Antragstellung kann nur in begründeten Einzelfällen akzeptiert werden, wie z.B. bei unvorhersehbaren und unabweisbaren</p>	<p>Vereinfachung des Antragsverfahrens und Beschleunigung der Umsetzung der geplanten Maßnahme</p>
--	--	--



<p>Der Antrag ist zu richten an <del>die Abteilung Sport</del> des Amtes für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar.</p> <p><b>4.2. Bewilligungsverfahren</b> Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Anträge auf Zuschüsse bis 1.000,00 € können <del>von der Verwaltung</del> der Hansestadt Wismar nach Prüfung <del>der Erfordernisse</del> unter Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschüsse über 1.000,00 € gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung. <del>Mündliche Äußerungen sind unverbindlich.</del> Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.</p> <p><b>4.3. Verwendungsnachweisverfahren</b> Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim Fördergeber</p>	<p>Der Antrag ist zu richten an <b>das Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten der Hansestadt Wismar.</b></p> <p><b>4.2. Bewilligungsverfahren</b> Zuwendungen werden durch schriftlichen Zuwendungsbescheid bewilligt. Anträge auf Zuschüsse können <b>vom Amt für Bildung, Jugend, Sport und Förderangelegenheiten</b> der Hansestadt Wismar nach Prüfung unter Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. bewilligt werden. Ausgenommen von der Beteiligung des KreisSportBundes Nordwestmecklenburg e.V. ist eine Förderung des Kreissportbundes Nordwestmecklenburg e.V. als Zuwendungsempfänger selbst. Bei Anträgen auf Zuschuss <b>zur Förderung nach Ziffer 3.2.4; 3.2.8 und 3.2.9</b> gibt außerdem der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales dem/der Bürgermeister/in eine Empfehlung. Die/der Bürgermeister/in kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von dieser Richtlinie zulassen.</p> <p><b>4.3. Verwendungsnachweisverfahren</b> Der Verwendungsnachweis mit allen geforderten Anlagen ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes beim <b>Amt für Bildung, Jugend, Sport und</b></p>	<p>Konkretisierung</p> <p>Erleichterung des Bewilligungsverfahrens für die Verwaltung und Vereine durch kürzere Entscheidungswege. Zu bewilligenden Summen sind lt. Richtlinie festgeschrieben und bedürften keiner gesonderten Abwägung.</p> <p>Konkretisierung</p>
---	---	--

<p>einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.  Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht <del>und</del> einem zahlenmäßigen Nachweis unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung.  Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden.</p> <p>Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen.</p> <p><b>5. Inkrafttreten</b>  <del>Diese Richtlinie für die Sportförderung in der Hansestadt Wismar tritt am 01.01.2019 in Kraft.</del></p> <p>Wismar, den <del>23.05.2019</del></p> <p>gez.  Thomas Beyer  Bürgermeister</p>	<p><b>Förderangelegenheiten</b> einzureichen, soweit im Bewilligungsbescheid nichts anderes bestimmt ist.  Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, einem zahlenmäßigen Nachweis <b>und Belegen bzw. Zahlungsnachweisen</b> unter Verwendung des vorgegeben Formblattes in der jeweils gültigen Fassung.  Die Förderung ist zweckgebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden.</p> <p>Falschangaben oder missbräuchliche Verwendung von Fördergeldern führen zur Rückforderung der gewährten Mittel und können zum generellen oder befristeten Ausschluss von der Sportförderung führen.</p> <p><b>5. Inkrafttreten</b>  <b>Die Änderung dieser Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.</b></p> <p>Wismar, den.....</p> <p>Thomas Beyer  Bürgermeister</p>	<p>Formelle Vorgabe im  Verwendungsnachweisverfahren nach  ANBest-P</p>
---	---	---

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 60.4 Abt. Straßen- und Grünflächenverwaltung  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator 1 Büro der Bürgerschaft 60 BAUAMT	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4273 öffentlich</b>
	Datum:	22.03.2022
	Verfasser /-in:	Borkowski, Petra

**Vergabe eines Straßennamens im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 68/17 "Sondergebiet Einkaufszentrum, Sondergebiet Wohnmobilstellplatz, öffentlicher Parkplatz, Mischgebiet und Wohngebiet am Drewes Wäldchen"**

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	11.04.2022	Bau- und Sanierungsausschuss	Vorberatung
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschluss:** Die neue Straße im Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 68/17 "Sondergebiet Einkaufszentrum, Sondergebiet Wohnmobilstellplatz, öffentlicher Parkplatz, Mischgebiet und Wohngebiet am Drewes Wäldchen" erhält den Straßennamen „Am Dreweswäldchen“

**Begründung:** Im Zusammenhang mit der Entwicklung des o. g. Bebauungsplangebietes wird eine neue öffentliche Verkehrsanlage hergestellt. Diese neue Verkehrsanlage beginnt in der Örtlichkeit an der Bürgermeister-Haupt-Straße neben dem Kunstrasenplatz, verläuft parallel zur Schweriner Straße und liegt direkt zwischen der „Kuhweide“ und der Grünanlage Dreweswäldchen. Auf Grund der Nähe und des historischen Bezugs sollte die Straße den Straßennamen „Am Dreweswäldchen“ erhalten.

**Finanzielle Auswirkungen** (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

**1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr**  
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

**2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

**3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage/n:** Anlage 1 - Ausschnitt aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 68/17 "Sondergebiet Einkaufszentrum, Sondergebiet Wohnmobilstellplatz, öffentlicher Parkplatz, Mischgebiet und Wohngebiet am Drewes Wäldchen"

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

# Bebauungsplan 08/17 "Sondergebiet Einkaufszentrum, Sondergebiet Mischgebiet und Wohngebiet am Drewes Wäldchen"

## PLANZEICHNUNG



SBAUQUERSCHNITT C-C ANLIEFERUNG 3

AUSBAUQUERSCHNITT 1-1 A PLANSTRASSE



**NUTZUNGSSCHABLONE**

Art der zulässigen Nutzung	Bauweise		Stärke
	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	
1. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
2. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
3. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
4. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
5. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
6. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
7. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
8. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
9. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
10. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
11. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
12. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
13. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
14. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
15. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
16. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
17. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
18. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
19. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
20. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
21. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
22. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
23. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
24. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
25. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
26. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
27. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
28. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
29. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
30. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
31. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
32. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
33. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
34. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
35. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
36. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
37. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
38. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
39. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
40. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
41. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
42. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
43. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
44. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
45. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
46. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
47. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
48. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
49. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke
50. Art der zulässigen Nutzung	Ein- oder Zweigeschossig	Wohnfläche	Stärke

Anlage 1

<b>Beschlussvorlage öffentlich</b>  Federführend: 20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG  Beteiligt: I Bürgermeister II Senator III Senatorin 1 Büro der Bürgerschaft	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4287 öffentlich</b>
	Datum:	11.04.2022
	Verfasser /-in:	Bansemer, Heike
<b>Annahme von Zuwendungen (Spenden) an die Hansestadt Wismar</b>		

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.04.2022	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar stimmt der Annahme der in der Anlage dargestellten, vom 01.03.2022-31.03.2022 eingegangenen Zuwendungen (Spenden), in Höhe von 7.728,28 €, zur Verwendung entsprechend des angegebenen Zweckes zu.

#### **Begründung:**

Gemäß § 44 Abs. 4 Satz 3 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung von Zuwendungen. Um die antragsgemäße Annahme der in der Anlage angegebenen Zuwendungen wird in dieser Vorlage als Voraussetzung für die Verwendung der Zuwendungen entsprechend des in der Anlage ebenfalls aufgeführten Zweckes daher gebeten.

#### **Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):**

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

#### **1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr** Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	7.728,28 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	7.728,28 €

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

## **2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre**

### Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

## Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

## Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

## **3. Investitionsprogramm**

	Die Maßnahme ist keine Investition
--	------------------------------------

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

**4. Die Maßnahme ist:**

	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

**Anlage:**

Spendenaufstellung 03/2022

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Amt für Finanzverwaltung

11.04.2022  
Auskunft erteilt: Frau Holdt  
Tel: 251-2001

Annahme von Einzelspenden (bis 25.000,00 €) im Einzelfall  
vom 01.03.2022 – 31.03.2022

Ifd. Nr.	Datum	Spender / Zuwendungsgeber	Empfänger	Verwendungszweck	Produktkonto	Betrag
1	01.03.2022	Christian Fabian	Hansestadt Wismar	Spende 30 Jahre Jugendfeuerwehr Wismar Altstadt	61200.3799001	250,00 €
2	07.03.2022	Fliesen Puck GmbH	Hansestadt Wismar	Spende 30 Jahre Jugendfeuerwehr Wismar Altstadt	61200.3799001	100,00 €
3	10.03.2022	Sabine Ursellore Lehmitz und Manfred Hugo Gunter	Hansestadt Wismar	Baumspende	61200.3799001	1.360,17 €
4	16.03.2022	Ute Puklowski	Hansestadt Wismar	Baumpflanzung am Weißen Stein	61200.3799001	239,19 €
5	16.03.2022	Edita und Werner Wallmann	Hansestadt Wismar	Baumpflanzung am Weißen Stein	61200.3799001	159,46 €
6	16.03.2022	Claudia Schimpf	Hansestadt Wismar	Baumpflanzung am Weißen Stein	61200.3799001	159,46 €
7	21.03.2022	Sabine Bäcker	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	120,00 €
8	21.03.2022	Hannelore Juetting	Hansestadt Wismar	Spende Stolpersteine	61200.3799001	240,00 €
9	23.03.2022	Sparkasse MNW	Hansestadt Wismar	Spende für Eröffnungsveranstaltung UNESCO Welterbetag	61200.3799001	5.000,00 €
10	29.03.2022	Friedhofsgärtnerei Lübeck	Hansestadt Wismar	Spende Bank Friedhof	61200.3799001	100,00 €
					<b>Gesamt:</b>	<b>7.728,28 €</b>

<b>Antrag aus der Politik öffentlich</b>  Verfasser/in: Brüggert, Toni / CDU-Fraktion	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4290 öffentlich</b>
	Datum:	18.04.2022
<b>Würdigung von Joachim Streich</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Der Bürgermeister wird beauftragt zu prüfen, inwiefern dem gebürtigen Wismarer Joachim Streich nach seinem Ableben eine angemessene Würdigung zu Teil werden kann. Denkbar wäre beispielsweise die Benennung einer Straße, eines Platzes oder ähnlichem nach ihm.

Wo und wie eine Würdigung aussehen könnte, soll im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales beraten werden.

### **Begründung:**

Der gebürtige Wismarer Joachim Streich, der nur 71 Jahre alt wurde, verstarb nach schwerer Krankheit in der Nacht zum 16. April.

Joachim Streich galt als Legende des Ostfußballs. Nach seinen fußballerischen Anfängen in seiner Heimatstadt Wismar wechselte der Mecklenburger in die Jugendabteilung des F.C. Hansa Rostock, wo die Karriere des begnadeten Stürmers begann. Streich wurde viermal Torschützenkönig der DDR-Oberliga und dreimal Sieger des FDGB-Pokals. Mit 229 Toren ist er zudem Rekordtorschütze der DDR-Oberliga. Doch nicht nur seine Vereinslaufbahn sorgte für Furore, sondern auch die der DDR-Nationalmannschaft: 102 Einsätze und 55 Treffer sind jeweils ein uneinholbarer Rekord. Der zweimalige DDR-Fußballer des Jahres wurde aufgrund seiner Verdienste erst im vergangenen Jahr in die Hall of Fame des deutschen Fußballs aufgenommen.

Bei seinen Mitmenschen war Joachim Streich auch wegen seiner Geradlinigkeit und Aufrichtigkeit hochgeachtet. Für seine offene und direkte Art wird er für immer in Erinnerung bleiben – und seine Rekorde für die Ewigkeit stets ein Teil der Geschichtsbücher des deutschen Fußballs sein.

### **Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

<b>Antrag aus der Politik öffentlich</b>  Verfasser/in: Domke, René / SPD-Fraktion / Fraktion Liberale Liste - FDP	<b>Nr.</b>	<b>VO/2022/4291 öffentlich</b>
	Datum:	18.04.2022
<b>Sanierung des Fischerturms, Ecke          Ulmenstraße/Schiffbauerdamm</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

Die Bürgerschaft beauftragt den Bürgermeister mit der Erarbeitung eines Konzeptes zur Sanierung und Nutzung des Fischerturms.

Folgende Gesichtspunkte sollen dabei mindestens berücksichtigt werden:

#### 1. Sicherung

Bis zum Beginn der Sanierung ist der Turm zu sichern.

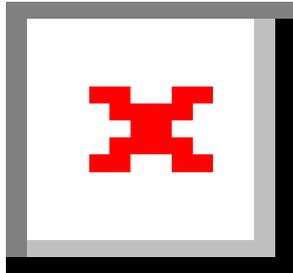
#### 2. Standort

Um eine grundlegende Sanierung des Turmes zu gewährleisten, ist dieser entsprechend B-Plan 63/04- im Wohn- und Gewerbegebiet südlicher Westhafen, soweit dies möglich ist, mit Verwendung der originalen Baumaterialien neu zu errichten.

#### 3. Nutzung

Gemäß einer von der Stadt Wismar im Jahr 2003 in Auftrag gegebene Studie mit dem Titel „Der Fischerturm in Wismar – Denkmalerhaltungsstrategie“ könnte der Fischerturm nach seiner Sanierung einer musealen Nutzung zugeführt werden. Die Studie wurde vom Architekturinstitut Wismar (Technologie und Gewerbezentrum Wismar TFZ, Am Alten Hafen 19, 23966 Wismar) erarbeitet. Sie enthält unter anderem ein Nutzungskonzept, das als Grundlage für die

zukünftige Nutzung des Fischerturms heranzuziehen ist.



*Turm mit Nebengebäude als Beispiel einer möglichen Neugestaltung.*

#### 4. Kosten

Die Planungs- und Ausführungskosten sind von der Verwaltung zu ermitteln und in den Entwurf des Haushaltsplanes für die Jahre 2024/2025 aufzunehmen. Dabei sind mögliche Förderprogramme des Landes und des Bundes zu nutzen.

#### 5. Zeitliche Einordnung

Die Sanierung des Fischerturms sowie die Übergabe an das Stadtgeschichtliche Museum Wismar SCHABBELL solltenspätestens im Jahr 2025 abgeschlossen sein.

#### Begründung:

Neben der Tatsache, dass der Fischerturm unter Denkmalschutz steht und daher schon von Gesetzeswegen eines Schutzes bedarf, kann die Begründung für die Sanierung des Fischerturms der bereits erwähnten Studie entnommen werden. Da diese nichts an ihrer Aktualität verloren hat, wird die Begründung hier zitiert:

„Der Fischerturm ist ein Beleg der stadthistorischen und wirtschaftshistorischen Entwicklung im Bereich des Alten Hafens der Hansestadt Wismar. An diesem Zeitzeugen lassen sich Umgestaltungen des Umfeldes über 130 Jahre (Anmerkung: nun mehr also 150 Jahre) verfolgen. Von der **Fischerbude** als gewöhnlichem Gebrauchsgegenstand, über die **Fischerhütte** mit Aussichts- und Lichtsignalurm am Hafenende zum unfreiwilligen **Fischerturm** als geschichtsträchtigen Symbol am Tor zum Technologiepark lässt sich der Bogen spannen.

Öffentliche Diskussionen zeigen diese Bedeutung. . . . Das verwendete Material hat eigene Bedeutung aus seiner früheren Verwendung und Herkunft aus Stadtmauer oder Stadttoren, die im gleichen Zeitraum abgerissen und als Materialquelle verwandt wurden, stammen vermutlich die Ziegel des Fischerturms. Der Zustand der Ziegel, die stadttorähnliche Form des Turms und die Wappentafel sind Indizien dieser Annahme. Der Fischerturm illustriert die Geschichte der Fischerei in Wismar. Der Fisch und insbesondere der Hering war über Jahrhunderte wichtiger Bestandteil der Nahrung“.

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Antrag aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	VO/2022/4292 öffentlich
	Datum:	19.04.2022
<b>Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

**Beschlussvorschlag:**

**Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beauftragt den Bürgermeister, nach den Beratungen im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales über die Inschrift und Gestaltung, mit der Anbringung einer Gedenktafel für die Opfer des Nationalsozialismus am Rathaus der Hansestadt Wismar bis zum Januar 2023.**

**Des Weiteren wird der Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales in Zusammenarbeit mit der Verwaltung und gemeinsam mit Schulen und engagierten Ehrenamtlichen einen Erinnerungspfad zum Gedenken an die Opfer des Nationalsozialismus initiieren, in dessen Weg die Gedenktafel, sowie auch die bereits verlegten Stolpersteine eingebunden sein sollen.**

**Begründung:**

Dieser Antrag entspricht dem Ergebnis der Debatte im Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales am 06.04.2022. Weitere Begründung erfolgt mündlich.

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Anfrage aus der Politik öffentlich  Verfasser/in: Fraktion DIE LINKE.	Nr.	BA/2022/4284 öffentlich
	Datum:	01.04.2022
<b>Wohnraumversorgung, Kapazitäten in Schule &amp; KiTa für Geflüchtete aus der Ukraine</b>		

Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Anfrage / Antwort / Bericht

### **Begründung:**

In der Sitzung der Bürgerschaft vom 31.03.2022 berichtete der Bürgermeister über die besonderen Herausforderungen in der Versorgung von Geflüchteten aus der Ukraine. In diesem Zusammenhang bitten wir um die Beantwortung der folgenden Fragen:

#### 1. Wohnraumversorgung

1.1 Wieviele Geflüchtete aus der Ukraine befinden sich aktuell in der Hansestadt Wismar, bzw. sind hier gemeldet (a) und/oder bereits registriert (b)? Bitte schlüsseln Sie auf nach Art der Unterbringung (Gemeinschaftsunterkunft, bei Privatpersonen untergebracht, in Wohnraum der Wohnungsbaugesellschaft mbH der Hansestadt Wismar (WoBau), in sonstigem Wohnraum).

1.2 Wie hoch ist der derzeitige Leerstand (aufgeschlüsselt nach Wohnraumanzahl) und welche Anzahl an Wohnungen wären derzeit im Eigenbetrieb WoBau sofort (a), innerhalb der nächsten 3 Monate (b) sowie innerhalb der nächsten 6 Monate (c) verfügbar?

1.3 Wurden von der Hansestadt Wismar oder des Eigenbetriebes freie Kapazitäten von Wohnraum für die sofortige Unterbringung (a) und zukünftige Unterbringung (b + c) an den Landkreis Nordwestmecklung gemeldet?

1.4 Wie hoch ist der bekannte Bestand an möblierten Unterkünften, welche ehemals z.B von WerksvertragsarbeiterInnen genutzt wurde im Eigenbetrieb WoBau (a) sowie in sonstigen Wohnungsbauunternehmen (b) der Hansestadt?

1.5 Welche Anstrengungen wurden unternommen um die Wohnraumversorgung für ukrainische Geflüchtete auf dem Gebiet der Hansestadt in den kommenden Monaten sicherzustellen?

1.6 Wie hoch ist die geplante und/oder beabsichtigte Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine auf dem Gebiet der Hansestadt?

#### 2. Kapazitäten in Schulen in Trägerschaft der HWI sowie Kindertagesstätten

2.1 Wieviele schulpflichtige Kinder/Jugendliche (a) und Kleinkinder (1-3 Jahre (b), 4-6 Jahre (c)) befinden sich derzeit unter den Geflüchteten aus der Ukraine in der Hansestadt Wismar?

2.2 Wieviele Kinder/Jugendliche davon erfüllen ihre gesetzliche Schulpflicht durch Teilnahme am Online-Unterricht aus ihrem Heimatland?

2.3 Wieviele der geflüchteten Kinder/Jugendlichen besuchen bereits eine Schule in Trägerschaft der

HWI (a), in sonstiger Trägerschaft (b)?

2.4 In Bezug zu 1.6 - Welche Kapazitäten an Schulen in Trägerschaft der HWI werden voraussichtlich benötigt (a) und welche Anstrengungen werden aktuell unternommen (b) um diese gegebenenfalls abzudecken?

2.5 Wieviele der geflüchteten Kleinkinder besuchen bereits eine Kita des Eigenbetriebes Perspektive Wismar gGmbH (a), in sonstiger Trägerschaft (b)?

2.6 In Bezug zu 1.6 - Welche Kapazitäten in Kitas in Trägerschaft der Perspektive Wismar gGmbH werden voraussichtlich benötigt (a) und welche Anstrengungen werden aktuell unternommen (b) um diese gegebenenfalls abzudecken?

Danke.

**Anlagen:**

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)